

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 10/031/2017

öffentlich

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Dr. Bußkamp, Barbara	Datum: 18.07.2017 Az.: 10-4
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	14.09.2017	Kenntnisnahme

Bericht über das Landesprogramm "Kultur und Schule" 2017/2018

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Personal, Organisation,
Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus
Bearbeiter/in: Dr. Bußkamp, Barbara

Datum: 18.07.2017
Az.: 10-4

Bericht über das Landesprogramm "Kultur und Schule" 2017/2018

Anlass der Vorlage:

Das Landesprogramm Kultur und Schule existiert seit dem Schuljahr 2007/2008. Der Antragstellung bis jeweils zum 31. Mai für das folgende Schuljahr geht ein durch Ministerialerlass geregeltes Auswahlverfahren voran. Der Erlass legt auch fest, dass die für Kultur zuständigen Büros der Kreisverwaltungen das Verfahren abwickeln. Deshalb legt die Verwaltung jährlich einen aktualisierten Bericht vor.

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel des Landesprogramms Kultur und Schule ist, Kunstschaffende und Kulturpädagogen aller Sparten zur Gestaltung und Durchführung kreativer Projekte in die Schulen Nordrhein-Westfalens einzuladen. Die Projekte ergänzen das schulische Lernen und eröffnen Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft - die Begegnung mit Kunst, Kultur und Kreativität. Die Projekte umfassen in der Regel über das Schuljahr verteilt 40 Einheiten à 90 Minuten (Anlage: Förderrichtlinie). Da sich die Maßnahmen inhaltlich nicht am Lehrplan orientieren dürfen, sind sie kein Ersatz für den regulären Kunst- oder Musikunterricht.

Die Künstlerinnen und Künstler verpflichten sich, an vier eintägigen Seminaren teilzunehmen. Die Seminare vermitteln Informationen über die Arbeitsbedingungen im Schulalltag und bieten Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Projekte. Nach dem Besuch der Fortbildungen gehören die Teilnehmenden zu einem so genannten Künstlerpool, der Schulen für die Suche nach geeigneten Künstlern zur Verfügung steht.

Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 2.950 € zzgl. 100 € für eine Abschlussveranstaltung. Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages in Höhe von 2.440 €. Die Differenz ist als Eigenanteil der Schule oder des Schulträgers bzw. maximal hälftig durch Fördergelder Dritter (z.B. Förderverein) aufzubringen.

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- a) 27,50 € je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 € je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist. Die Beteiligung mehrerer Künstler muss sich entweder aus dem Projekt begründen, z.B. wenn verschiedene künstlerische Sparten angesprochen werden, oder aus dem besonderen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler resultieren.
- c) Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 € je Projekt.

Das zuständige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport veröffentlicht vorab für jede kreisfreie Stadt und jeden Kreis in NRW einen Finanzrahmen, den so genannten Orientierungsrahmen, bis zu dessen Höhe maximal gefördert werden kann. Der Rahmen richtet sich nach der Anzahl der Schüler und Schulen im Einzugsbereich.

Künstler und Schulen im Kreis Mettmann richten ihre Anträge auf Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms Kultur und Schule bei der Kulturabteilung der Kreisverwaltung ein. Die Zuständigkeit der Kreis-Kulturverwaltungen ist durch Erlass festgelegt. Bereits im Vorfeld informiert die Kulturabteilung des Kreises die städtischen Schulämter und das Schulamt des Kreises über das Landesprogramm und die Details der Antragstellung. Darüber hinaus steht ständig eine Mitarbeiterin der Kreis-Kulturabteilung als Ansprechpartnerin für Schulen und Künstler bei Rückfragen und für Beratungen vor und während der Projektdurchführung zur Verfügung.

Die Antragsfrist endet jeweils am 31. März für das folgende Schuljahr. Alle Projektanträge werden anschließend durch eine Jury begutachtet und bewertet. Daraufhin erstellt die Kulturabteilung des Kreises einen Gesamtantrag und reicht diesen zum 31. Mai bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Nach Eingang des Zuwendungsbescheids informiert die Kreis-Kulturabteilung die Antragsteller über das weitere Verfahren.

Bericht über das Verfahren zum Schuljahr 2017/2018 im Kreis Mettmann:

Bis zum 31. März 2017 gingen 25 Anträge von Schulen aus acht kreisangehörigen Städten sowie von Schulen in Kreisträgerschaft ein. Der vom Ministerium veröffentlichte Orientierungsrahmen betrug für den Kreis Mettmann 93.000 €. Gegenüber dem Vorjahr hat das Ministerium den Orientierungsrahmen erhöht, weil nach Maßgabe der damaligen Ministerin Kampmann insbesondere Auffangklassen, Vorbereitungsklassen und internationale Förderklassen im Projekt berücksichtigt werden sollten. Das Volumen der aus dem Kreis Mettmann eingegangenen Anträge in Höhe von 69.272 € schöpfte den Orientierungsrahmen jedoch nicht aus.

Die Kulturabteilung kontrollierte die Projektanträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formalien und schickte den Jurymitgliedern alle Projektdatenblätter rechtzeitig vor dem Jurytermin zu. Am 16. Mai 2017 traf sich die Jury, die nach Maßgabe des Runderlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 26.02.2015 (Anlage: Erlass) folgendermaßen besetzt war:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten
- eine Person mit schulfachlichem Hintergrund
- eine Person aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung
- eine von der Staatskanzlei benannte Person mit kulturfachlichem Hintergrund (i.d.R. Vertretung aus der Bezirksregierung).

Die Jury empfahl alle eingegangenen Anträge zur Förderung (Anlagen: „Projektliste“ und „Statistik“).

Die Kreisverwaltung hat den Gesamt-Förderantrag fristgerecht zum 31. Mai bei der Bezirksregierung eingereicht. Der Zuwendungsbescheid ist vor den Sommerferien eingegangen. Die Schulverwaltungsämter, Schulen und Künstler wurden entsprechend informiert.

Die Fördermittel des Landes werden in zwei Raten zum 1. September und zum 1. März bei der Kreisverwaltung eingehen; die Kulturabteilung wird wie bisher den Schulträgern die anteiligen Beträge zur Weiterleitung an die Schulen bzw. die Künstler anweisen.

Das Landesprogramm bietet sowohl den Schulen als auch den Kunstschaffenden Chancen: Zum einen können die Schulen losgelöst vom Lehrplan neue kulturelle und kreative Impulse setzen. Zum anderen sichert das Landesprogramm freien Künstlern eine kleine, aber sichere Einnahmequelle.

Allgemeine Informationen zum Landesprogramm und über bislang im Land geförderte Projekte stehen unter <http://kulturundschule.de> bereit.

Anlagen:

- Projektliste Kultur und Schule 17/18
- Statistik über eingereichte und ausgewählte Projekte 2007-2017